

Mitteilungen der Historischen Vereinigung Wesel e.V.



Nr. 146

Oktober 2013

Vor 80 Jahren: 30. Januar 1933

I.

In unseren „Mitteilungen“ vom April 2013 befasste sich ein Beitrag mit dem Thema Antisemitismus. Dabei lag der Hinweis nahe, dass sich in diesem Jahr zum 75. Male die Ereignisse jährten, die man 1938 als den Höhepunkt der staatlich geduldeten, ja geförderten Gewalttaten sah; diese Vorstellung war falsch, wie die folgenden Jahre lehrten.

II.

Wann immer das „runde“ Jubiläum zu besonderem Gedenken Anlass gibt, gilt das für 1933 ebenso wie für 1938. Am 30. Januar wurde Hitler mit der Bildung der Reichsregierung beauftragt. In der NSDAP – und später auch darüber hinaus in Deutschland – wurde dieser Vorgang als „Machtergreifung“ gefeiert; das liegt nun genau achtzig Jahre zurück. Heute bezeichnen die Historiker mit diesem Ausdruck nicht mehr einen ganz konkreten, also **punktuellen Vorgang**, sondern den **gesamten Prozess**, der mit jenem Tage begann: die systematische und rasante Durchdringung von Staat und Gesellschaft mit der nationalsozialistischen „Weltanschauung“. Das geschah durch die Besetzung aller Positionen, die mit staatlicher Macht oder gesellschaftlichem Einfluss verbunden waren, mit „Gefolgsleuten des Führers“ und durch die Beseitigung aller Einrichtungen, die der „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“-These im Wege standen, oder aber durch deren Umwandlung in Unterorganisationen der NSDAP. „Machtergreifung“ also als erste Phase der NS-Herrschaft, die mit der völligen Beseitigung von staatlichem Föderalismus durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 einen gewissen Abschluss fand.

III.

Es war das Jahr der „Säuberungen“ und der „Gleichschaltungen“, das Wort findet sich in den Titeln zweier Gesetze, durch welche die Legislative und die Exe-

kutive der Reichsländer unter die Kontrolle der Reichsregierung gebracht wurden.



NS-Plakat

So ist es nicht verwunderlich, dass eine Flut von Verordnungen, Erlassen und Verfügungen sich über die Schulen ergoss, so auch über das Weseler Gymnasium und die mit ihm verbundene Realschule. Die andere höhere Schule in Wesel, das Städtische Oberlyzeum, war derselben Aufsichtsbehörde und somit denselben Anordnungen ausgesetzt.

IV. 0

Am Fallbeispiel der folgenden

Auszüge aus den **Protokollen der Lehrerkonferenzen des Schuljahres 1933/34**

soll gezeigt werden, wie der Staat und die ihn beherrschende Partei durch administrative Maßnahmen im Schulbereich massiven Einfluss nahm. Ausgelassen sind die Verordnungen und Verfügungen, die nicht die Indoktrinierung von Lehrern und Schülern und die „Säuberung“ zum Inhalt hatten; es sind übrigens nicht viele. Nicht weggelassen sind die Teile der Protokolle, die sich mit dem befassten, was heute einen erheblichen Teil der Lehrerkonferenzen – und also auch ihrer Protokolle – ausmachten, nämlich die Diskussionen über schulische Angelegenheiten und die sich daraus ergebenden Konferenzbeschlüsse. Wenn sie dennoch in den folgenden Auszügen nicht auftauchen, hat das einen einfachen Grund: Es gab da nichts zu protokollieren! Das Führerprinzip hatte auch in den Schulen Einzug gehalten, und das ließ keinen Platz für Diskussionen und Kollegiumsentscheidungen. Dementsprechend waren die Konferenzen wesentlich kürzer, als sie es heute sind. Sie waren allerdings auch häufiger; der Grund lag wohl darin, dass die Weisungen möglichst rasch in die Praxis umgesetzt werden sollten, z. B. die gegen jüdische Lehrer und Schüler gerichteten Bestimmungen.

IV. 1

Konferenz vom 2. Mai 1933 (Engelfried) (1)

Abtl. f. d. höh. Schulwesen Gen. Nr. 748 (2)

- betr. Geländesportlehrgänge (3)

- betr. Nachträgliche Versetzung von Schülern, die durch ihre Betätigung in der nationalen Bewegung sich vernachlässigt haben. Die Klassenkonferenz beschließt die Versetzung von J. von O III 32/33 nach U III. (4)

- Erl. d. Innenministers betr. Amtl. Bekanntmachungen in sozialdemokratischen Zeitungen. (5)

- betr. Schulbücher in Deutsch und Geschichte (6)

>>>

- (1) An dieser Stelle sind jeweils die Namen der protokollführenden Lehrer vermerkt.
- (2) Gen. = Generalia. Gemeint sind damit die Runderlasse, die an alle nachgeordneten Stellen gingen, in diesen Fällen an alle höheren Schulen im Freistaat Preußen. – Auf diese Quellenangabe wird im Folgenden verzichtet.
- (3) Hinter dieser Bezeichnung verbargen sich Übungen zur „vormilitärischen Erziehung“.
- (4) O III (Obertertia) = 9. Klasse, U II (Untersekunda) = 10. Klasse waren damals übliche gymnasiale Klassenbezeichnungen. Das Schuljahr 1932/33 hatte mit zwei Reichstagswahlen, einer Wahl zum Preußischen Landtag und den beiden Wahlgängen zur Wahl des Reichspräsidenten (mit Hitler als Kandidaten, der den Status des Staatenlosen gegen den eines deutschen Staatsbürgers eintauschte) reichlich Gelegenheit, sich um die „nationale Bewegung“ verdient zu machen.
- (5) Dadurch wurde z. B. der „Vorwärts“ (SPD) gegenüber dem „Völkischen Beobachter“ (NSDAP) finanziell benachteiligt.
- (6) Nach der Biologie (Rassenlehre!) waren diese beiden Fächer im Schulunterricht die wichtigsten Transportmittel der nationalsozialistischen Ideologie.

IV. 2

Konferenz vom 19. Mai 1933 (Berger)

- betr. Aufnahme nichtarischer Schüler

>>>

Der Betreff hätte treffender gelautet „Nichtaufnahme“, denn darum ging es.

IV. 3

Eintrag des Oberstudiendirektors Dr. Arndt

Am 26.6., 12.30 Uhr, allgemeine Sitzung zur Besprechung der Durchführungsverordnungen des Reichsministers des Inneren zu dem Gesetze der Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

>>>

Die gegen die jüdischen Lehrer gerichteten Bestimmungen wurzelten in dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933. Hinter diesem Etikett verbarg sich kein anderes Ziel als die Zerstörung eben dieses

Berufsbeamtentums. Orwell lässt grüßen! Zu entlassen waren alle, „die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten.“ Im § 3, dem damals so bezeichneten „Arierparagraphen“, wurde die Entlassung aller jüdischen Beamten, also auch Lehrer, festgeschrieben. Bei ihnen wurde von vornherein unterstellt, dass sie, unabhängig von einer bisher gezeigten Verhaltensweise im Einzelfall, die verlangte Gewähr nicht boten. Das Gesetz, seine Durchführungsverordnung und die sich darauf beziehenden Verfügungen beherrschten förmlich die Konferenzen des Jahres 1933, beginnend mit der Sonderkonferenz vom 26. Juni, die eigens in einer 6. Unterrichtsstunde, also offensichtlich ganz kurzfristig, anberaumt wurde. Das Gesetz wurde nicht vom Reichstag verabschiedet, sondern auf Grund des Ermächtigungsgesetzes von der Reichsregierung erlassen. In einer Durchführungsverordnung des Reichsinnenministers Frick war festgelegt, dass im § 3 unter „nichtarisch“ insbesondere „jüdisch“ zu verstehen sei und dass „als jüdisch auch Halbjuden und Vierteljuden“ zu gelten hätten. Jeder Beamte musste in einem „Ahnenpass“ seinen „Ariernachweis“ erbringen. Der galt als erbracht, wenn unter den Großeltern kein „Volljude“ war.

IV. 4

Konferenz vom 30. Juni 1933 (ohne Unterschrift)

- betr. Schüler nichtarischer Abstammung an höheren und mittleren Schulen

- betr. Aufhebung einer Verfügung über Verfassungsfeier-Vorschläge (1)

- betr. Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde (2)

- betr. Mittel zum Ankauf nationaler Bücher

- betr. Geschwisterermäßigung für jüdische Schüler (3)

>>>

- (1) In der Weimarer Republik wurde der im August 1919 beschlossenen Reichsverfassung alljährlich in einer Verfassungsfeier gedacht. Sie wurde sofort abgeschafft; eine förmliche Aufhebung der Verfassung hat es bis zum Kriegsende nicht gegeben.
- (2) Diese Reichsarbeitsgemeinschaft war ein Instrument der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik (Zuschüsse für kinderreiche Familien, Ehrungen: Muttertag, Mutterkreuz etc).
- (3) Das Schulgeld für den Besuch einer höheren Schule betrug monatlich 20 Reichsmark. Wenn mehrere Kinder einer Familie dieselbe Schule besuchten, waren für das 2. Kind 15 RM, für das 3. Kind 10 RM usw. zu bezahlen. Von dieser Regelung waren jüdische Familien nun ausgenommen.

IV. 5

Allgemeine Sitzung vom 21. Juli 1933 (Wetzlar)

- betr. die Aufnahme von Nichtariern ausländischer Staaten auf die Schulen (1)

- betr. Säuberung von Schülerbüchereien (2)

- betr. Verbot der Zulassung des Negers Priso zu Vorträgen

>>>

- (1) Da die Reichsregierung auf ihr internationales Renommee bedacht war, blieben ausländische jüdische Staatsbürger von den diskriminierenden Maßnahmen gegen die deutschen Juden verschont.
- (2) Die durch die **Säuberung der Schülerbüchereien** (vgl. Bücherverbrennung am 10. Mai!) entstandenen Lücken wurden durch nationale Bücher ersetzt, die durch die **Säuberung der Sprache von Fremdwörtern** entstandenen durch die angeordnete Verwendung von völkisch einwandfreien Vokabeln wie z. B. „allgemeine Sitzungen“ für Lehrerkonferenzen und „Schriftleiter“ für Redakteur.

IV. 6

Allgemeine Sitzung vom 25. Juli 1933 (Weymann)

- betr. Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
- betr. Einrichtung von Schulungsstunden (1)
- betr. Geländesportlehrgänge (2)

>>>

- (1) Die Referenten bei diesen Vorträgen, zu diesem Zeitpunkt gewiss noch sämtlich „alte Kämpfer“ (Mitgliedschaft in der SA, SS usw. vor dem 30. Januar 1933), zeichneten sich durch Linientreue aus, jedoch nicht durch souveräne Beherrschung der deutschen Grammatik, sofern sie sich überhaupt auf freie Formulierungen einließen und sich nicht darauf beschränkten, den „Schulungsbrief“, das „Zentrale Monatsblatt der NSDAP“ vorzulesen. Hauptbestandteile dieser Schulungsbriefe waren Auszüge aus Hitlers „Mein Kampf“ und Rosenbergs „Mythos des 20. Jahrhunderts“.
- (2) Es handelt sich bei diesen Lehrgängen um eine zusätzliche Ausbildung der [Sport]lehrer für eine neue Variante des Sportunterrichts, die während des Krieges ihre Fortsetzung in der vormilitärischen Ausbildung der 15-16 jährigen Jungen in „Wehrtüchtigungslagern“ fand.

IV.7

Allgemeine Sitzung vom 8. September 1933 (Knauth)

- betr. Gruß beim Singen des Liedes der Deutschen und des Horst-Wessel-Liedes (1)
- betr. Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v.7.4.33
- betr. Einführung des Hitlergrußes. Der Hitlergruß soll bei Beginn der ersten Stunde zwischen dem eintretenden Lehrer und den Schülern ausgetauscht werden. Auch auf der Straße erfolgt der Gruß und Gegengruß durch Erheben des rechten Armes. (2)
- betr. Vorführung von Filmen aus der Zeit der nat. soz. Erhebung
- betr. Schulfunksendungen, besonders die „nationalsozialistische Feierstunde“ am Samstag

- betr. Richtlinien über die Zusammenarbeit der HJ mit den höheren Schulen(3)
- betr. Diebstahl von Munition in einem Schülerferienlager (4)

>>>

- (1) Das Deutschlandlied (1. Strophe: „Deutschland, Deutschland, über alles ...“) und daran anschließend das Horst-Wessel-Lied (1. Strophe: „Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen ...“), ursprünglich des Kampflied der SA, benannt nach dem Verfasser des Textes, einem Berliner SA-Führer, wurden als Nationalhymne gesungen.
- (2) Der Hitlergruß, später „Deutscher Gruß“ genannt, war der von den Faschisten Italiens übernommene Gruß mit dem erhobenen ausgestreckten rechten Arm. Schon wenig später hatte der „Grußaustausch“ vor **jeder** Unterrichtsstunde stattzufinden. Dass er auch für Begegnungen außerhalb der Schule vorgeschrieben war, kann als typisches Beispiel für den totalitären Staat genommen werden, der sich anmaßte, auch die Privatsphäre zu reglementieren.
- (3) Zum Zeitpunkt dieses Erlasses (Oberpräsident der Rheinprovinz vom 28. Aug. 1933) war die Hitler-Jugend die Jugendorganisation der NSDAP. „Staatsjugend“ mit automatischer Mitgliedschaft für alle deutschen Jungen und Mädchen vom zehnten Lebensjahre an wurde sie erst durch Gesetz vom 1. Dez. 1936. Gleichwohl wird sie bereits 1933 den Schulen als gleichberechtigter Partner in der Jugenderziehung verordnet.
- (4) Aus dieser Verfügung geht hervor, dass bereits 1933 in den Sommerferien Oberstufenschüler in „Lagern“, meist Jugendherbergen, auf die NS-Weltanschauung getrimmt wurden.



Natürlich gehörte zum Programm der tägliche Sport und der erwähnte Wehrsport. Dessen Bestandteil war das Kleinkaliberschießen (4,5 mm).

„Was ihr jetzt lernt, könnt ihr später immer wieder gebrauchen.“

IV. 8

Allgemeine Sitzung vom 11. September 1933 (Westermann)

- betr. Arierparagraph der Schüleraufnahmen auf die Anstalt
- betr. Verordnungen und Erlasse im Zentralblatt, besonders über die Beziehungen zur HJ
- betr. Ernennung zum Propagandawart für die Filmstelle

IV. 9

Allgemeine Sitzung vom 29. September 1933 (Conrad)

- betr. Erlaß über ungeeignete Bücher
- betr. Verfügung über den Unterricht in Biologie vom September 1933. Die nötige Änderung der Wochenstunden wird bekanntgegeben. In D, Ge u. Ek sollen besonders die Rassenfragen erörtert werden..⁽¹⁾

>>>

- (1) Biologie und die so genannten deutschkundlichen Fächer (Deutsch, Geschichte und Erdkunde) galten als besonders geeignet, „nationalsozialistisches Gedankengut“ in die Schülerköpfe zu transportieren. Prinzipiell sollte jedes Fach ihm Rahmen seiner Möglichkeiten dazu seinen Beitrag leisten, auch die Mathematik (über Textaufgaben). Die Biologie wurde schon bei der Reifeprüfung 1934 für alle Abiturienten verbindlicher Bestandteil der mündlichen Reifeprüfung.

IV. 10

Allgemeine Sitzung vom 25. Oktober 1933 (Schäfer)

- betr. Hitler-Jugend
- betr. Vorträge über DJ, HJ (1)
- betr. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums
- betr. arische Abstammung der Beamten
- betr. Verbreitung marxistischer Schriften in der Schule
- betr. Bilder des Reichskanzlers (Nationaler Bilderverlag).⁽²⁾

>>>

- (1) Die Jugendorganisation der NSDAP war die Hitler-Jugend. Sie war gegliedert in die immer nur mit der Abkürzung HJ (Ha-jott) bezeichnete Gruppe der 14-18 jährigen Jungen, in das Jungvolk (DJ = Deutsches Jungvolk), die 10-14 jährigen Jungen. Parallel dazu waren die Mädchen organisiert in den Bund deutscher Mädchen (BdM) und die Jungmädels (JM).
- (2) Zu dieser Zeit war das noch die übliche, d.h. die amtlich zutreffende Bezeichnung für Hitler als Chef der Reichsregierung. Nach dem Tode des Reichspräsidenten v. Hindenburg führte er die Bezeichnung „Führer und Reichskanzler“. Vergleichbare Vorgänge sind die Kombination der Nationalhymne mit dem Horst-Wessel-Lied und die Erhebung der Hakenkreuzfahne von der Parteifahne zur Nationalfahne. Als „Bilder des Reichskanzlers“ gelangten nur solche in die Schulen und Amtsstuben, die von Hitlers Leibfotografen Hoffmann aufgenommen, ausdrücklich freigegeben und vom Nationalen Bilderverlag vertrieben wurden.

IV. 11

Allgemeine Sitzung vom 6. Dezember 1933 (Langhans)

- Der Direktor verliest den Abschiedsbrief des früheren Kollegen Wetzlar. ⁽¹⁾
- betr. Empfehlung des Boxunterrichts ⁽²⁾
- betr. Benutzung des Schulrundfunks bei den Reichstagswahlen ⁽³⁾
- betr. Einführung der Befehlssprache der S.A. ⁽⁴⁾
- betr. Spätere Teilnahme an der Reifeprüfung für Schüler, die sich in der nationalen Bewegung betätigten.
- betr. Vorführung des Films des Nbg. Parteitages ⁽⁵⁾

>>>

- (1) Dass der Direktor den Abschiedsbrief des geächteten Lehrers in der Konferenz verlesen hat, zeugt von Zivilcourage. Vgl. auch Abschnitt V.
- (2) Der schon hier „empfohlene“ Boxunterricht war nach der großen Schulreform von 1937 verbindlicher Teil des auf fünf Wochenstunden erweiterten Sportunterrichts und der Abiturprüfung.
- (3) Für die Reichstagswahl vom 12.11.1933 kam diese Verfügung zu spät. Vgl. das Konferenzdatum!
- (4) Möglicherweise ist gemeint „Einführung in die Befehlssprache der SA“; aber selbst dann bleibt die Verfügung befremdlich genug.
- (5) Den „Parteitag des Sieges“ in Nürnberg konnte die NSDAP in ganz großem Stile durchführen, da nun die Mittel des Staates, vor allem die finanziellen, und die Medien zur Verfügung standen.

IV. 12

Allgemeine Sitzung vom 8. Januar 1934 (Engelfried)

- betr. Konferenzbeschlüsse für höhere Schulen: keine Mehrheitsbeschlüsse mehr ⁽¹⁾
- betr. Nationalpolitische Lehrgänge für Primaner
- betr. Jugendweihen anstatt Konfirmation
- betr. Verfahren bei Disziplinarfällen, die die Hitlerjugend betreffen
- betr. Geländesportlehrgang
- betr. Erfahrung beim Nationalpolitischen Lehrgang

>>>

- (1) Damit hatte das „Führerprinzip“ seinen Einzug auch in die Schulen gehalten.

IV. 13

Allgemeine Sitzung vom 26. Januar 1934 (Oskar Schroeder)

- Der Direktor gibt bekannt, daß der Unterprimaner van Gember mit 2 Stunden Arrest bestraft wurde, weil er sich ungehörige Bemerkungen über einen Schullungsvortrag erlaubt hat.

Die ungehörigen Bemerkungen mögen sich auf die sprachliche Qualität des Vortrags durch den Parteiredner und nicht auf den Inhalt bezogen haben, was für den Primaner gefährlicher gewesen wäre. Gemäß den neuen Bestimmungen

gen über die Stellung des Schulleiters gibt dieser die von ihm verhängte Disziplinarstrafe lediglich seinem Lehrerkollegium bekannt; sie ist also nicht auf Grund eines Konferenzbeschlusses ausgesprochen worden, wie es heute das Schulrecht vorschreibt.



Oberstudiendirektor Dr. Arndt

Aus meiner Kenntnis des damaligen Schulleiters, des Oberstudiendirektors Dr. Arndt, sei mir folgende Vermutung auszusprechen gestattet: Durch die Verhängung von 2 Stunden Arrest (bei Arrest das Maximum) war der Vorfall geahndet. Damit war die Sache erledigt und ein Eingreifen von außen, etwa durch den Ortsgruppenleiter der NSDAP oder eines Führers der Hitlerjugend, abgeboten, was wahrscheinlich weiter reichende Folgen gehabt hätte. Der Name des Primaners taucht jedenfalls zwei Jahre später im Verzeichnis der Abiturienten auf.

V.

In seinem „Bericht über das Schuljahr 1933/34, II. Bericht über die Lehrer, a.) **Veränderungen im Lehrkörper**“ schreibt der Schulleiter:

*„Im September wurde Studienrat **Wetzlar** auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums in den Ruhestand versetzt. Da die Stelle bis Ende des Jahres unbesetzt blieb, mußte der Unterricht auf die Kollegen verteilt werden. Am 1. Januar 34 wurde der Oberstudiendirektor Dr. Wolf Bader von der Oberrealschule in Remscheid in die frei gewordene Studienratsstelle versetzt und übernahm im wesentlichen den für Herrn Wetzlar angesetzten Unterricht.“*

In der Oberprima (Abschlussklasse) unterrichtete Wetzlar Deutsch und Französisch; so dass ein Lehrerwechsel in diesen Fächern wenige Wochen vor den schriftlichen und mündlichen Prüfungen höchst problematisch war. Es wurde jedoch von den Aufsichtsbehörden (preußisches Kultusministerium in Berlin und

Provinzialschulkollegium der Rheinprovinz in Koblenz) nicht als Grund angesehen, den Lehrerwechsel auf das Ende des Schuljahres zu verschieben und dadurch den Abiturienten ihre gewohnten Fachlehrer für die Prüfungen zu erhalten.

Der hier entscheidende Wortlaut des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 lautet:

„Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: [...].

§ 3

(1) Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§§ 8 ff.) zu versetzen; [...].

(2) Abs.1 gilt nicht für Beamte, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben [...].“



Foto: Bundesarchiv

1933: Reichskanzler Hitler Frick (Bildmitte) verantwortete als Innenminister die Beamtengesetze.

Die Anfügung von Abs. 2 in den Gesetzestext war vom Reichspräsidenten v. Hindenburg (1925-1934) verlangt und gegenüber Hitler und der Reichsregierung durchgesetzt worden. Er war seit August 1916 der oberste Soldat im deutschen Heer und hatte nach dem Waffenstillstand seinen geordneten Rückzug aus Frankreich und Belgien nach Deutschland durchgeführt.

Studienrat Wetzlar konnte den auf Grund § 3 (1) verlangten „Ariernachweis“ (kein Großelternteil ist jüdischer Abstammung), nicht erbringen, der nun kurzfristig von allen Beamten verlangt wurde. Die Glaubenszugehörigkeit war belanglos; Wetzlar war evangelisch.

Er war zu Kriegsbeginn 1914 eingezogen worden; aber aus gesundheitlichen Gründen ist es nie zu einem Einsatz an der Front gekommen. Das erklärt, warum er nicht schon eher den Schuldienst verlassen musste; die Klärung der Frage benötigte einige Zeit, ob er unter die Schutzbestimmung des Absatz 2 fiel.

Er hat den Krieg überlebt. Das Angebot, wieder in den Schuldienst am Staatlichen Gymnasium Wesel einzutreten, hat er nicht wahrgenommen. Wahrscheinlich

lich hat den Sechzigjährigen allein schon seine gesundheitliche Verfassung daran gehindert.

VI.

Fünf Tage nach der Schulkonferenz vom 26.01.1934 (vgl. IV. 13) jährte sich der Tag, an dem der Reichspräsident Hitler zum Reichskanzler berufen hatte. Die NSDAP feierte diesen Akt als „**Machtergreifung**“. Der Reichstag beschloss an diesem 1. Jahrestag das „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches und der Länder“, das die Länderparlamente beseitigte und alle Hoheitsrechte bei der Reichsregierung konzentrierte.

Das war ein weiterer Schlag, mit dem die Demokratie und das Prinzip der Bundesstaatlichkeit des Deutschen Reiches demontiert wurden. Vieles war in diesen zwölf Monaten geschehen zur Beseitigung des freiheitlichen Rechtsstaates: Nach dem **Reichstagsbrand** wurden durch die „Notverordnung zum Schutze von Volk und Staat“ vom 28. Febr. die wichtigsten Grundrechte außer Kraft gesetzt, am 23. März durch das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ (Ermächtigungsgesetz) der elementare Grundsatz der Gewaltenteilung beseitigt.

Am 7. April folgten das 1. Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich sowie das Gesetz zur **Wiederherstellung des Berufsbeamtentums**, am 2. Mai die **Zerschlagung der Gewerkschaften**, im Juni das **Verbot oder die Selbstauflösung der Parteien**. Die logische Konsequenz war ein Verbot der Neugründung von Parteien und die Erklärung der NSDAP zur **Staatspartei** am 1. Dezember. Rudolf Heß als Stellvertreter Hitlers in der Partei und Ernst Röhm als Chef des Stabes der SA wurden Mitglieder des Reichskabinetts.

So war aus dem Deutschen Reich ein anderer Staat geworden, ohne dass der Wortlaut der Weimarer Verfassung formell eine Veränderung erfahren hätte. Aber das eigentliche Thema dieses Beitrags, der auf dem Artikel „Schule unter der NS-Herrschaft“ zur „Festschrift 650 Jahre Konrad Duden Gymnasium“ aufbaut, ist ja der Zugriff auf die Schulen auf dem Verordnungswege.

VII.

Die große Umkrepelung des höheren Schulwesens, die Entstehung des neuen Schultyps „Deutsche Oberschule“ fällt in eine spätere Zeit, das Schuljahr 1937/38, und liegt damit außerhalb unseres Berichtszeitraums.

Horst Schroeder

Umstellung unserer Vereinsbeitragseinzüge auf das europäische SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Zum Einzug von fälligen Vereinsbeiträgen per Lastschrift hatten Sie uns bislang zum größten Teil eine Einzugsermächtigung erteilt. Der Gesetzgeber fordert zukünftig die Nutzung des neuen europäischen SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens. Alle notwendigen Umstellungsmaßnahmen werden durch uns vorgenommen. Die von Ihnen erteilte Einzugsermächtigung wird von uns als SEPA-Lastschriftmandat weiter genutzt.

Am 01.02.2014 werden wir unsere Lastschrift erstmals in diesem neuen Verfahren einziehen. Die weiteren Lastschrifteinzüge erfolgen dann immer zum 01.02. jeden Jahres.

Bei unseren SEPA-Basis-Lastschriften werden in Ihrem Kontoauszug immer die folgenden Daten angegeben:

Unsere Gläubiger-ID: DE54ZZZ00000157495

Ihre Mandatsreferenz: Ihre jeweilige Mitgliedsnummer

Für alle Mitglieder die bisher Ihre Beiträge an uns überwiesen haben, ergibt sich ab Februar 2014 folgende Änderung: Kontonummer und Bankleitzahl werden durch die international gültige IBAN und BIC Nummer ersetzt.

Alle Selbstzahler verwenden ab 2014 bitte folgende Bankverbindung:

Historische Vereinigung Wesel e.V.
IBAN: DE24 3565 0000 0000 2048 00
BIC: WELADED1WES

Bastian Lärz

Herausgeber:	Historische Vereinigung Wesel e.V. Ida-Noddack-Straße 23, 46485 Wesel
Geschäftsführer:	Werner Köhler, Stralsunder Str. 12, 46483 Wesel (E-Mail: HVWesel@gmx.de)
Redaktion:	Manfred Krück, Bergstege 8, 46485 Wesel (E-Mail: manfred.krueck@web.de)
Internet:	www.historische-vereinigung-wesel.de